

Satzung

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Gnadenkirche“, nachstehend kurz Förderverein genannt. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kiel eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt der Förderverein den Zusatz e.V.

(2) Sitz des Vereins ist 24640 Schmalfeld.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Schmalfeld durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der Gemeindegemeinschaft. Schwerpunkt der Förderung soll die Unterstützung der kirchenmusikalischen Arbeit sowie der Kinder- und Jugendarbeit sein. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Mitgliedsbeiträge und Spenden verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Änderung der Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen. Der Verein darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2008.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme endgültig entscheidet. Eine Ablehnung bedarf gegenüber dem Antragsteller keiner Begründung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a. schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres oder
- b. Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch Erlöschen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es für 12 Monate die Beiträge nicht gezahlt hat oder sich vereinschädigend verhält.

§ 6 Finanzierung des Vereins

Zur Erfüllung der Vereinszwecke erhebt der Förderverein von den Mitgliedern einen monatlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe die Mitgliederversammlung festlegt. Darüber hinaus nimmt der Förderverein auch Spenden entgegen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus natürlichen Personen, und zwar
- a) der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - d) der KassiererIn/dem Kassierer
 - e) bis zu 4 BeisitzerInnen bzw. Beisitzern

Der amtierende Pastor/die amtierende Pastorin ist qua Amt Mitglied des Vorstandes.

Der Förderverein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten, darunter die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.

- (2) Vorstandmitglied kann nur sein, wer Mitglied des Fördervereins ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte des Fördervereins. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes vorschreiben, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit: Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden, im Falle ihrer/seiner Abwesenheit die der/des 2. Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder der Regelung schriftlich zustimmen. Die Schriftführerin/der Schriftführer fertigt über die Vorstandssitzungen ein Protokoll an.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen.

(2) Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form per E-Mail eingereicht werden.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands, des Kassenberichts der Kassiererin/des Kassierers sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer/innen,
- Entlastung des Vorstands.

(4) Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung gilt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

(5) Änderungen der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins bedarf ebenfalls der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dieses schriftlich bzw. in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Ein solches Verlangen ist an den Vorstand des Fördervereins zu richten. Dieser ist gehalten, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen gemäß § 10.

§ 12 Vereinsvermögen

Verfügungsberechtigt über das Vereinsvermögen oder Teile davon ist die Kassiererin/der Kassierer zusammen mit der/dem 1. Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluss. Zu diesem Zweck erhalten die genannten Vorstandmitglieder Vollmacht über die zu errichtenden Bank- oder Sparkonten. Die jeweiligen Vollmachten erlöschen mit Ausscheiden aus dem Vorstand. Für den Rechtsverkehr gilt § 8 dieser

Satzung. Die Kassiererin/der Kassierer führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben des Fördervereins; einmal jährlich hat sie/er der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht zu erstatten. Der Kassiererin/Dem Kassierer und den übrigen Vorstandsmitgliedern ist nach der Genehmigung des Kassenberichts von der Mitgliederversammlung Entlastung zu erteilen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Fördervereins wird von der Mitgliederversammlung gemäß § 10 dieser Satzung beschlossen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Schmalfeld oder deren Rechtsnachfolger und darf nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.